



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 05/2015 vom 16. März 2015

**Semester-Ticket-Satzung
der Studierendenschaft
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 03.02.2015**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
Telefon +49 (0)30 30877-1393 • Telefax +49 (0)30 30877-1319

**Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG
(Semester-Ticket-Satzung)
der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft Berlin
vom 03.02.2015**

Auf Grund von § 18a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2012, hat das Studierendenparlament der HWR Berlin am 3. Februar 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) erwirbt für alle Ihre Mitglieder, die dem Anwendungsbereich dieses Vertrages unterfallen, Semestertickets. Die Fahrtberechtigung beginnt bei einer Immatrikulation im laufenden Semester erst mit dieser. Die Fahrtberechtigung endet bei Exmatrikulation, erfolgt diese rückwirkend, berührt dies die Fahrtberechtigung für die Vergangenheit nicht. Die HWR Berlin ist Hochschule im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Gemäß der Übereinkunft aller Verkehrsunternehmen im VBB ist das VBB-Semesterticket Bestandteil des gemeinsamen Tarifs. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) in der jeweils geltenden Fassung. Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu drei Kinder) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden, wenn dies die Beförderungsbedingungen zulassen.

(3) Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

- Sommersemesters vom 01. April bis 30. September
- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich ABC gültig. Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr.

Bei einer Änderung der Zeiträume oder einer abweichenden Einteilung des akademischen Jahres gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum, längstens jedoch 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitsvertrag. Die Studierendenschaft zeigt der BVG und dem VBB diesen abweichenden Zeitraum an. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.

(4) Folgende Personen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der HWR Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten.
2. Nebenhörer, Gasthörer oder Fernstudierende.
3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben.
4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

5. Studierende der HWR Berlin, die sich zugleich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden (Beamte oder Angestellte).

(5) Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, werden auf Antrag gemäß § 18a Abs. 3 BerlHG nach den Regelungen dieser Satzung von der Teilnahmeverpflichtung am Semesterticket befreit. Sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Der gezahlte Betrag zum Semesterticket abzüglich der Verwaltungsgebühr ist ihnen zurück zu erstatten. Antragsberechtigt sind alle Studierende der HWR Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

- (6) Die Befreiung gilt für jeweils ein Semester.

§ 2 Befreiungsgründe

(1) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen:

1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter wird auch die zeitweilige Behinderung verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereiches aufhalten.
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge, ein Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind.
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden.
5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

Die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 3 und des Absatzes 5 sind nachzuweisen, im Falle von Absatz 1 Nr. 1 durch ärztliches Attest. Die entsprechenden Nachweise werden von der Studierendenschaft geführt. Soweit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf den Erhalt der Fahrtberechtigung hinzuweisen. Diese Studierendenausweise sind dann keine Fahrausweise mehr. Gleichzeitig ist die Hochschulverwaltung in Kenntnis zu setzen und hat sicher zu stellen, dass bei Ausfertigungen von Zweitschriften für die befreiten Studierenden der Gültigkeitsvermerk als Semesterticket unterbleibt oder unbrauchbar gemacht wird.

Änderungen in den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) bezüglich der Studierenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (hier im gehobenen nichttechnischen Dienst) während der Vertragsdauer, finden unmittelbar Anwendung, spätestens jedoch zum Beginn eines neuen Semesters oder Studienabschnittes.

Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements:

1. Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein Studierender einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterticketbeitrages hat.
2. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären, erhalten volle nicht genutzte Monate erstattet. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.
3. Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines der Verbundverkehrsunternehmen besitzen, können diese entsprechend der Bedingun-

gen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

§ 3 Antragsunterlagen

(1) Der Antrag wird gestellt, indem ein dafür vorgesehenes vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) eingereicht wird. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, die Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung der Studierendenausweis mit dem als Fahrtberechtigung gültigen Semesterticketvermerk bereits ausgestellt ist, ist dieser mit der Beitragsquittung ebenfalls dem Antrag beizufügen. Die zur Zeit der Antragstellung noch fehlenden Unterlagen sind schnellstmöglich nachzureichen.

(2) Einzureichen sind ein vollständiger Antrag mit Semesterticket und Beitragsquittung sowie:

1. Auslandssemester: Ein beim AStA oder AStA-Website erhältliches Certificate für die Partnerhochschulen zur Bestätigung des Studiums.
2. Praxissemester/ Auslandspraktikum: Praktikumsvertrag mit dem Stempel des Praxisamtes der HWR Berlin.
3. Urlaubssemester: Bestätigung des Büros für Zulassung und Immatrikulation HWR Berlin.
4. Studienabschlussarbeit: Bestätigung des Prüfungsamtes zur Anmeldung der Studienabschlussarbeit oder Diplomandenvertrag.
5. Exmatrikulation: Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung
6. SemTix-Unterlagen sind vom Semesterticket Büro 6 Jahre aufzubewahren und werden danach vernichtet.

(3) Ohne vollständige Unterlagen wird der Antrag nicht bearbeitet und kann seitens des AStA abgelehnt werden.

§ 4 Antragsfristen

(1) Der Antrag auf Befreiung muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, zwei Monate vor Beginn des Semesters vorliegen, die sich immatrikulieren, innerhalb von drei Monaten bei der antragsbearbeitenden Stelle (AStA) eingegangen sein. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn nur zulässig, wenn die Gründe von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) Wird der Studierendenausweis mit dem als Fahrtberechtigung gültigen Semesterticketvermerk nicht vor Semesterbeginn in der antragsbearbeitenden Stelle eingereicht, kann nur ein anteiliger Betrag zurückerstattet werden, es sei denn die Gründe für die Fristversäumnis sind von dem/der Studierenden nicht zu vertreten. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des Beitrages zum Semesterticket abzüglich Verwaltungsgebühr erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Einreichung des Studierendenausweises mit dem als Fahrtberechtigung gültigen Semesterticketvermerk.

(3) Tritt der Antragsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird dem oder der Studierenden der Semesterticketbeitrag abzüglich der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise zurück erstattet:

1. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des Beitrages zum Semesterticket abzüglich Verwaltungsgebühr erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Studierendenausweises mit dem als Fahrtberechtigung gültigen Semesterticketvermerk bei der antragsbearbeitenden Stelle.
2. Zusätzlich kann für jeden vollen nachweislich nicht genutzten Monat der Geltungsdauer des Semestertickets ein Sechstel des Beitrages zum Semesterticket abzüglich Verwaltungsgebühr erstattet werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Immatrikulation, der durch eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule nachzuweisen ist.

§ 5 Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 6 Bearbeitung der Anträge

(1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ist der AStA. Er schließt mit der Hochschulleitung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab oder betraut die Studierendenschaft bzw. Hochschulverwaltung einer anderen Hochschule, das Studentenwerk Berlin oder eine andere öffentliche Verwaltung mit dieser Aufgabe. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Das Immatrikulationsamt ist unverzüglich über den Antragseingang zu unterrichten; es ist sicherzustellen, dass im Falle der Ausfertigung von Zweitschriften der Studierendenausweise für Studierende, deren Anträge auf Befreiung vom Semesterticket noch nicht entschieden sind, die antragsbearbeitende Stelle über die Ausstellung eines zweiten Studierendenausweises rechtzeitig informiert wird.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Im Falle einer Befreiung kann eine Rückzahlung des Beitrages erst erfolgen, nachdem der Studierendenausweis mit dem als Fahrtberechtigung gültigen Semesterticketvermerk der Studierendenschaft vorgelegt und der Semesterticketvermerk ungültig gemacht wurde.

(4) Falls der Antrag des/der Studierenden auf eine Befreiung von der Beitragspflicht zum Semesterticket bewilligt wird, ist die Hochschulverwaltung unverzüglich darüber zu informieren und sicherzustellen, dass die für die Ausstellung der Studierendenausweise zuständigen Stellen bei der Ausfertigung von Zweitschriften für die befreiten Studierenden den Gültigkeitsvermerk als Semesterticket weglassen bzw. der Semesterticketvermerk ungültig gemacht wird. Sobald die Semesterticketbeiträge von der Fachhochschule an den AStA überwiesen sind, ist die Überweisung der Erstattungsbeträge an den Studierenden oder die Studierende zu veranlassen.

§ 7 Nutzungspauschale

Für die Nutzung der Infrastruktur in den Räumlichkeiten des AStA der HWR Berlin fällt eine monatliche Pauschale von 100,- € an. Diese ist jeweils am Anfang des Semesters halbjährlich im Voraus an den AStA der HWR Berlin abzuführen.

§ 8 Übergangsbestimmungen, Änderung und Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG der Studierendenschaft (Semesterticket-Satzung) bedarf einer einfachen Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.